

Neufassung der VHS-Satzung

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 06.01.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	24.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten Neufassung der VHS-Satzung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Bei der Neufassung der Satzung wurden verschiedene Punkte berücksichtigt:

Die in der bisherigen Satzung angegebenen Rechtsgrundlagen bzgl. Weiterbildungsrecht haben sich geändert und sind nun allgemeiner gehalten.

Nach dem Renteneintritt der bisherigen Leitung ist eine neue Regelung bzgl. Leitung und deren Vertretung sinnvoll. Die Vermischung bzw. das Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt in der Leitung hat zwar in der Vergangenheit in der Regel gut funktioniert, war aber sehr abhängig von den handelnden Personen. Künftig soll die Leitung und deren Vertretung analog zu anderen Organisationseinheiten verwaltungsintern geregelt werden. So kann flexibler auf organisatorische und fachliche Herausforderungen reagiert werden. Ziel ist es, Synergien zu schaffen um Abläufe und Personaleinsatz zu optimieren.

Der langjährige Vorsitzende des VHS-Beirates, Herr Ochs, hat angekündigt, das Amt nicht mehr fortführen zu wollen. Daher wurde der Vorsitz neu geregelt.

Die Aufgaben der Nebenstellen bzw. deren Leitung wurden klarer formuliert.

Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich freiberuflicher Lehrkräfte.

Finanzielle Auswirkungen

keine Veränderungen

Anlage/n

1	Bisherige Satzung der Volkshochschule
2	Neufassung Satzung der Volkshochschule

Satzung der Volkshochschule St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der „Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 37 des Saarländischen Weiterbildung- und Bildungsurlaubsgesetzes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Die Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle....(folgt die jeweilige Ortsbezeichnung) der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (4) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e. V..

§2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, soziale und politische Fachbereiche und erstrecken sich auch auf die Freizeit- und gruppenspezifische Bildung. Sie sollen bedarfsorientiert und nach Möglichkeit flächendeckend sein. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und Studienfahrten soll die Volkshochschule darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.
- (3) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.

§ 3

Amts- und Funktionsbezeichnung

Amts- und Funktionsbezeichnung nach dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§4

Organe

Organe der VHS sind:

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) der Leiter

§5

Leiter

- (1) Die VHS wird von einer nach Vorbildung und Berufserfahrung geeigneten Person pädagogisch und organisatorisch geleitet. Über die Einstellung, Einstufung und Entlassung entscheidet der Stadtrat. Dazu ist vorab eine Empfehlung des Beirates einzuholen. Für die Einstellung des Leiters gilt § 46 KSVG.
Falls ein ehrenamtlicher Leiter berufen wird, gilt dies für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrates. Die Amtszeit endet unabhängig davon mit der Einstellung eines hauptberuflichen Leiters.
Der bisherige Leiter führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zur Berufung eines neuen Leiters weiter.
- (2) Ein ehrenamtlicher Leiter der VHS erhält zur Abgeltung der mit seiner Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen vom Stadtrat festzusetzenden Pauschbetrag.
- (3) Dem Leiter ist die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgabengebieten gehören insbesondere in Zusammenarbeit mit den Nebenstellenleitern:
 - a. die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen,
 - b. nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozenten zu verpflichten,
 - c. das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen,
 - d. die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch organisatorischen Bereich auszuführen,
 - e. die Berufung der Prüfungsausschüsse und Überwachung der Prüfungen,
 - f. nach Abschluss des Lehrjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (4) Für den Leiter der Volkshochschule wird aus dem Kreis der Leiter der Nebenstellen auf vorherige Empfehlung des VHS-Beirates und Beschlussfassung durch den Stadtrat ein Stellvertreter vom Oberbürgermeister berufen. Der Stellvertreter ist unter Anwendung

des § 46 KSVG zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt er sein Amt bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

§ 6

Leiter der Nebenstellen

- (1) Die Leiter der Nebenstellen der VHS sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie werden vom jeweiligen Ortsrat auf vorherige Empfehlung des VHS-Beirates vom Oberbürgermeister berufen. Sie müssen nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Dauer der Amtszeit des Stadtrates. § 5 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend für die Weiterführung der Amtsgeschäfte. Nach Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Leitung der VHS-Nebenstellen wird im Vertretungsfall von dem VHS-Leiter wahrgenommen.
- (4) Den Leitern der Nebenstellen obliegt die Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes der jeweiligen Nebenstelle.

§ 7

Beirat

- (1) Als Organ der VHS wird ein Beirat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SWBG gilt entsprechend. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt. § 48 Abs. 2 und 3 KSVG gelten entsprechend. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (2) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er muss nicht Mitglied des Beirates sein. § 46 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der Vertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt und vom Stadtrat bestätigt. Der VHS- Leiter und die Leiter der Nebenstellen können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Volkshochschulbeirat ist allen die VHS betreffenden Angelegenheiten vor jeder Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören.

- (5) Der Volkshochschulbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (6) Der Volkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 8

Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten und Referenten müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie sollen die Angebote der Dozentenfortbildung des Landesverbandes nutzen.
- (2) Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten bestimmt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen.
- (3) Die Dozenten und Referenten führen ihren Unterricht, ihre Kurse und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Programmplanung und der curricularen Grundlagen pädagogisch eigenverantwortlich durch.

§ 9

Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. Juli 1992; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 9. November 1999; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 23. November 2004, 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **26. September 2019**.

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 27. November 1992; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 19. November 1999; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. November 2004, 3. Änderungssatzung in Kraft seit **9. Oktober 2019**.

Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2186 und 2187 vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086 f), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom NN.NN.2026 folgende Satzung für die Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert. Sie trägt die Bezeichnung "Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert"
- (2) Die VHS ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Saarländischen Weiterbildungsrechtes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e.V..

§ 2 Aufgaben

- (1) Die VHS ist eine nach dem saarländischen Weiterbildungsrechtes förderungsberechtigte Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung und dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche, gesundheitliche und politische Themen. Sie trägt zum lebensbegleitenden Lernen, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Integration und zur Chancengleichheit aller Bevölkerungsgruppen bei. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Exkursionen, Einzelvorträge, Kooperationen und Studienfahrten soll die VHS darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell, sie fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.

§ 3 Organisation der VHS

- (1) Die VHS ist organisatorisch Teil der Stadtverwaltung und einer Organisationseinheit zugeordnet. Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit übernimmt die Leitung der VHS und führt die Geschäfte der VHS im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters.

- (2) Der Leitung ist die Freiheit zur Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms.
- (3) Die Leitung berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates sowie dem VHS-Beirat.

§ 4 VHS-Beirat

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert bildet einen VHS-Beirat. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Die Mitglieder sollen durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Weiterbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend der Ausschussbesetzung benannt und vom Stadtrat bestätigt. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (3) Den Vorsitz des VHS-Beirates führt der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall eine von ihm benannte Person.
- (4) Die Aufgaben des VHS-Beirates umfassen insbesondere die Beratung der Leitung der Volkshochschule in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung, die Mitwirkung bei der Programmentwicklung und Aufstellung des Arbeitsplans, Mitwirkung bei der Einstellung der Leitung sowie die Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit und Vernetzung der VHS.
- (5) Der VHS-Beirat ist vor der Beschlussfassung des Stadtrates über grundlegende, die VHS betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- (6) Der VHS-Beirat wird vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitz muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (7) Der VHS-Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 5 Nebenstellen der VHS

- (1) In den Stadtteilen können Nebenstellen der VHS mit einer ehrenamtlichen Leitung eingerichtet werden. Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle <Ortsbezeichnung> der Biosphären-VHS der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (2) Die Leitung einer Nebenstelle soll nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung des VHS-Programms im jeweiligen Stadtteil und unterstützt die Verwaltung bei der Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes in den jeweiligen Stadtteilen. Sie handelt in Abstimmung mit der VHS-Leitung. Sie wird nach Anhörung des Beirates sowie des zuständigen Orsrates durch den Oberbürgermeister bestellt. Findet sich keine geeignete Nebenstellenleitung, entfällt die Nebenstelle.
- (3) Die Amtszeit der Nebenstellenleitung entspricht der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Nebenstellenleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Leitung weiter, längstens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden VHS-Programmjahres.
- (4) Die Aufgaben der VHS-Nebenstellen werden im Vertretungsfall von der VHS-Hauptstelle wahrgenommen.

§ 6 Lehrkräfte

Die freiberuflichen Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Die VHS schließt mit ihnen Honorarvereinbarungen über Lehraufträge im Rahmen der jeweils gültigen, vom Stadtrat beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung der VHS ab.

§ 7 Benutzungsentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Entgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat in einer eigenen Honorar- und Entgeltordnung für die VHS festgelegt.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Volkshochschule St. Ingbert vom 21.07.2019, zuletzt geändert am 26.09.2019, außer Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer (Oberbürgermeister)